

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die „Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus“ (im Folgenden als „Erklärung über die Träger- Einsatzphase“ bzw. „Erklärung 2017“ bezeichnet) hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Erklärung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Erklärung keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Seit 1980 gibt es eine multilaterale, zwischenstaatliche Vereinbarung (Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger) der Mitgliedsstaaten der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), die die Beziehungen zwischen den Teilnehmern am Ariane-Entwicklungsprogramm, der ESA und der französischen privatrechtlichen Aktiengesellschaft Arianespace regelt. Dieser Gesellschaft ist die Produktion, Abwicklung von Starttätigkeiten und Vermarktung der von der ESA entwickelten Trägerrakete Ariane übertragen.

Österreich ist Mitglied der ESA und hat am Entwicklungsprogramm Ariane 5 teilgenommen und war somit Vertragspartei der bis Ende 2008 gültigen Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger (BGBl. Nr. 91/1994 idF BGBl. III Nr. 249/2002 idF BGBl. III Nr. 15/2008).

2007 folgte die Erklärung europäischer Regierungen über die Phase des Einsatzes der Träger Ariane, Vega und Sojus vom Raumfahrtzentrum Guayana aus (sogenannte „Erklärung 2007“), die eine Erweiterung der Erklärung über die Ariane-Produktions-Phase um die Träger Vega und Sojus enthält.

Österreich hat die Annahme der Erklärung 2007 am 15. Mai 2009 dem Generaldirektor der ESA notifiziert; die Erklärung ist gemäß ihrem Art. V Abs. 1 für Österreich mit 26. November 2009 in Kraft getreten und ist – wie in der Erklärung vorgesehen – bis Ende 2020 gültig.

Seit Anfang 2010 hat sich der Markt für Startsysteme weltweit erheblich verändert, insbesondere bzgl. der Kosten. Dadurch wurde die bis dahin starke europäische Position deutlich geschwächt. Vor diesem Hintergrund hat der ESA-Ministerrat 2008 und 2012 eine Weiterentwicklung von Ariane-5 und Vega sowie eine neue Ariane-Version (Ariane-6) beschlossen. Beim ESA-Ministerrat 2014 wurde eine neue Strategie für die Zukunft der europäischen Trägerprogramme festgelegt, um weiterhin einen unabhängigen europäischen Zugang zum Weltraum sicherzustellen. Die betroffenen Staaten haben beschlossen, die neuen Trägerraketen Ariane-6 (im Wesentlichen eine Neu-Industrialisierung von Ariane-5) und Vega-C (eine Weiterentwicklung von Vega) zu entwickeln und vor allem dem Privatsektor eine größere Rolle und Verantwortung zu übertragen (neue Governance). Weiters wurde zugesagt, diese beiden Trägerraketen in Zukunft bevorzugt einzusetzen (europäische Präferenz), um damit einen europäischen institutionellen Basis-Markt zu schaffen. Die Verantwortung für den zusätzlichen kommerziellen Markt sollte vollständig, insbesondere auch finanziell, auf den Privatsektor (Arianespace, ArianeGroup, Avio) übertragen werden. Darüber hinaus erhielt die ArianeGroup durch den Kauf der Arianespace-Aktien von CNES die Kontrolle über Arianespace.

Diese grundlegende Änderung der Governance sowie die Kontrolle von ArianeGroup über Arianespace machten eine Revision der Erklärung 2007 notwendig.

Die Regierungsvertreter der ESA-Mitgliedsstaaten, einschließlich der nicht am Ariane- oder Vega-Entwicklungsprogramm teilnehmenden neuen ESA-Mitgliedsstaaten, führten ab März 2016 Verhandlungen zur Festlegung der gegenständlichen neuen Erklärung und nahmen einvernehmlich am 4. Dezember

2017 den Wortlaut des Schlussdokuments an (sogenannte „Erklärung 2017“). Diese Erklärung soll jene aus 2007 ersetzen.

Diese neue Erklärung basiert auf der Erklärung 2007, wurde wo erforderlich bzgl. der betreffenden Träger – die bisherigen Ariane-5 und Vega-Träger werden um Ariane-6 und Vega-C ergänzt – sowie hinsichtlich der Governance leicht angepasst, und soll bis 2035 gelten. Sie übernimmt die Struktur der Erklärung 2007 und erläutert die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, der ESA und des Startdienstbetreibers Arianespace. Sie ist somit im Wesentlichen eine Fortschreibung der Erklärung 2007 und bildet den Rahmen für den Einsatz der Träger für weitere 15 Jahre (bis Ende 2035).

Die Änderungen gegenüber der Erklärung 2007 verursachen keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für Österreich. Die Kosten für die Beteiligung an der Entwicklung und dem Betrieb von Ariane-6 und Vega-C werden bereits im Rahmen der Zeichnung der entsprechenden Programme bei ESA-Ministerkonferenzen berücksichtigt. Die bestehende Verpflichtung, bevorzugt europäische Träger einzusetzen, sofern dies nicht unzumutbar ist, wird präzisiert und bestätigt (Art. 8 und 9). Weiters berücksichtigt die Erklärung 2017, dass Arianespace für die Trägerraketen Ariane-6 und Vega-C von der Ariane-Group beherrscht wird.

Die Struktur der Erklärung 2017 ist identisch mit jener aus 2007.

Teil I der Erklärung umfasst den Zweck und die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten.

Teil II der Erklärung umfasst die von den Teilnehmerstaaten an die ESA vergebenen Aufträge.

Teil III der Erklärung umfasst die Verpflichtungen von Arianespace (und den Hauptauftragnehmern ArianeGroup und Avio), die diese von der ESA übernimmt.

Teil IV der Erklärung umfasst die Haftung für die durch einen Start verursachten Schäden .

Teil V der Erklärung umfasst das Inkrafttreten, die Dauer, die Revisionen und die Gültigkeit.

Teil VI der Erklärung umfasst die Beilegung von Streitigkeiten.

In sinngemäßer Anwendung des Absatzes V.1 ist die Annahme der gegenständlichen Erklärung dem Generaldirektor der ESA schriftlich zu notifizieren. Nach dem Inkrafttreten ist der Beitritt für weitere ESA-Mitgliedstaaten weiterhin offen.

Österreich ist wie bei der derzeitigen Erklärung 2007 nicht finanziell betroffen. Die Kosten werden – wie gehabt – im Rahmen der Zeichnung der entsprechenden Programme bei ESA-Ministerkonferenzen berücksichtigt. Die neue Träger-Governance für Ariane-6 und Vega-C entlastet Österreich, da kommerzielle Risiken von Arianespace und den Hauptauftragnehmern ArianeGroup und Avio getragen werden sollen.

Diese Erklärung enthält keine spezifisch definierten finanziellen Verpflichtungen der Staaten, außer Haftungen bei Startschäden. Österreich nimmt zurzeit an Ariane-5, Ariane-6, Vega-C und Vega-E (hier nicht abgedeckt) teil. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Bei Ariane-5 und -6 wird die Haftung bei Startschäden, wie bisher, von Frankreich übernommen.
- Bei Vega und Vega-C haften bei Startschäden zu zwei Drittel die Staaten, die an den jeweiligen Trägern teilnehmen (betrifft Vega-C bei Österreich), und ein Drittel übernimmt Frankreich.
- Bei Sojus haftet, wie bisher, lediglich Frankreich.

Neben den österreichischen Beiträgen zum ESA-Pflichtprogramm betreffend das Raumfahrtzentrum Guayana (CSG) und den Ariane-5, Ariane-6 und Vega-C Unterstützungsprogrammen, verursacht diese Erklärung somit keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Das österreichische Interesse an der Annahme der Erklärung besteht darin, bei der weltweiten Vermarktung der Trägerraketen Ariane-5 und -6, Vega und Vega-C sowie Sojus weiter mitzuwirken und vor allem Aufträge an österreichische Zulieferfirmen für Ariane-5, Ariane-6 und Vega-C zu lukrieren. Österreich profitiert als Teilnehmer an der Erklärung sowohl von dem Bekenntnis zur europäischen Solidarität auf dem Raumfahrtsektor als auch von den gleichen individuellen und kollektiven Rechten (z.B. Kontrollrechte über Arianespace und Schutz vor dem Austausch österreichischer Zulieferfirmen) wie alle übrigen Vertragsparteien.

Die mit der Durchführung dieser Erklärung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in dem Budget des zuständigen Ressorts.

Besonderer Teil

zu Art. I: Zweck und Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten

- I.1 bestimmt, dass die Erklärung den Rahmen für die Einsatzphase der von der ESA entwickelten Träger Ariane und Vega sowie des vom CSG aus eingesetzten Sojus-Trägers in der derzeitigen Ausführung, sowie nunmehr auch für die neu entwickelten Ariane-6 und Vega-C-Träger, definiert. Die Einsatzphase umfasst Fertigung, Integration, Betrieb und Vermarktung sowie sämtliche Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Übereinstimmung der Startsysteme für bisherige und neue Träger erforderlich sind.
- I.2 enthält, dass ein vorrangiges Ziel der teilnehmenden Regierungen die Gewährleistung eines eigenständigen, verfügbaren und zuverlässigen Zugangs Europas zum Weltraum ist.
- I.3 weist darauf hin, dass der garantierte Zugang Europas zum Weltraum durch die europäischen Träger, die Startanlage und die Industriekapazitäten gesichert ist.
- I.4 legt dar, dass die Einsatzphase der Träger zu friedlichen Zwecken, gemäß dem UNO-Weltraum-Vertrag und der ESA-Konvention, durchgeführt wird.
- I.5 legt fest, dass die Einsatzphase der derzeitigen Träger der Gesellschaft Arianespace, und für den Ariane-6 bzw. Vega-C-Träger jeweils der Gesellschaft Arianespace und dem jeweiligen Hersteller (ArianeGroup bzw. Avio), übertragen wird, die als Aktieninhaber oder Zulieferer die sich aus dem kommerziellen Einsatz ergebenden Risiken tragen werden. Die ESA hat zu diesem Zweck ein eigenes Abkommen (LEA) geschlossen und wird wie in Art. III vorgesehen, entsprechende Änderungen an diesem vereinbaren.
- I.6 bestimmt, dass die Einsatzphase die geographische Verteilung der Industriearbeiten beachtet, wobei die Fertigungsunterlagen aus den Entwicklungsprogrammen als Grundlage dienen.
- I.7 weist darauf hin, dass die CSG Startanlage gemäß besonderer Abmachung einsatzbereit gehalten wird und die Vertragsparteien zur Finanzierung beitragen.
- I.8 legt fest, dass die Regierungen für ihre nationalen, europäischen und internationalen Programme den Trägern den Vorzug einräumen, sofern diese keine unvermeidbaren Nachteile darstellen. Der Vorrang soll in folgender Reihenfolge gewährt werden: von ESA entwickelte Träger, Sojus aus dem CSG, andere Träger.
- I.9 legt fest, dass die Teilnehmerstaaten den Aufbau eines Rahmens für die Beschaffung von Startdiensten für europäische Programme und für den Weltmarkt unterstützen.
- I.10 regelt die Verkäufe von Startdiensten an nicht ESA-Mitgliedsstaaten oder an Kunden, die nicht der Hoheitsgewalt eines ESA-Mitgliedes unterstehen. Ein Verkaufskontrollausschuss, bestehend aus je einem Mitglied der Teilnehmerstaaten, wird eingesetzt, um zu prüfen, ob ein geplanter Start friedlichen Zwecken dient. Die französische Regierung verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Durchführung der vom Verkaufskontrollausschuss gefassten Verbotsbeschlüsse zu garantieren.

- I.11 regelt die von den Teilnehmerstaaten an Arianespace zu übergebenden Vorleistungen aus den Träger-Entwicklungsprogrammen: zu Rückerstattungskosten die Sachen, unentgeltlich die Rechte an geistigem Eigentum, unentgeltlich den Zugang zu technischen Informationen.
- I.12 weist darauf hin, dass die Teilnehmerstaaten der ESA und Arianespace ihre Unterstützung in Bezug auf industrielle Qualitätskontrolle und Preisprüfung gewähren und dies auf die Zulieferfirmen für Ariane-6 und Vega-C ausweiten.
- I.13 empfehlen Konsultationen der Teilnehmerstaaten im Falle eventueller besonderer Garantie- und Finanzregelungen bei Ausfuhrverkäufen sowie bei besonderen Ereignissen, die umfassende
- I.14 Auswirkungen auf Arianespace oder die Träger haben könnten.

zu 2.2 Art. II: Auftrag der Teilnehmerstaaten an die Europäische Weltraumorganisation ESA

- II.1 legt fest, dass die ESA für die Einhaltung dieser Erklärung sorgt und überwacht, dass die Tätigkeiten von Arianespace, der Hauptauftragnehmer und der Zulieferindustrie während der Einsatzphase von Ariane-5, Ariane-6, Vega und Vega-C die Qualifizierung der Startsysteme inkl. Anlagen nicht gefährdet.
- II.2 fordert die ESA auf, dem mit dieser Erklärung übertragenen Auftrag durch einen Beschluss des ESA-Rates zuzustimmen.
- II.3 fordert die ESA auf, gemäß den Grundsätzen der Erklärung, mit Arianespace besondere Abmachungen bzgl. der in Art. III beschriebenen Verpflichtungen von Arianespace zu schließen und weitet dies über den Zeitraum 2020 und auf die Ariane-6 und Vega-C Träger aus.
- II.4 fordert die ESA auf, mindestens 1 Mal im Jahr über die Themen dieser Erklärung während des ESA-Rates oder des ESA-Programmrat für Raumfahrzeugträger zu berichten. Folgende Punkte sollen u.a. umfasst werden: finanzielle Fragen zum Weltraumbahnhof Kourou, Lage des Weltmarktes für Startdienste, geografische Verteilung der Industriearbeiten, Kosten und Einnahmen von Arianespace für jeden Träger, Geschäftsplan und Tätigkeiten von Arianespace inklusive der Firmen-Struktur oder Aktienbeteiligungen und Aktivitäten des Verkaufskontrollausschusses. Die ESA-Delegierten können bei dieser Gelegenheit Empfehlungen an Arianespace richten und weitere Informationen verlangen.
- II.5 fordert die ESA auf, vertrauliche Berichts-Informationen entsprechend zu behandeln.
- II.6 weist darauf hin, dass sich die ESA-Delegierten im Rahmen des ESA-Rates oder des ESA-Programmrat für Raumfahrzeugträger über Themen dieser Erklärung abstimmen.
- II.7 fordert den ESA-Rat auf, die ESA zu ermächtigen, als Verwahrer dieser Erklärung zu wirken.
- II.8 fordern die ESA auf, Arianespace bei der internationalen Vermarktung der Träger, inklusive
- und Ariane-6 und Vega-C, sowie bei der industriellen Qualitätskontrolle und Preisprüfung zu unterstützen.
- II.9

zu 2.3 Art. III: Verpflichtungen für Arianespace, Abmachungen zwischen der ESA und Arianespace

- III.1 legt fest, dass die ESA, auf Basis der mit Arianespace gemäß Art. II.3 zu treffenden Abmachungen, Änderungen an der Vereinbarung über die Nutzung von Trägerraketen (LEA) für den Einsatz der Träger Ariane-6 und Vega-C vornimmt. Diese regeln die Verpflichtungen von Arianespace für die ihr übertragenen Aufgaben und enthalten für jeden Träger besondere Bestimmungen. Diese Abmachungen folgen der vorherigen Vereinbarung betreffend der Ariane-Produktionsphase nach und stellen die Kontinuität mit dieser sicher.
- III.1.a verpflichten Arianespace, ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der ESA-Konvention, dem
- und b UNO-Weltraumvertrag, den nationalen Gesetzen und den Beschlüssen des Verkaufskontrollausschusses gemäß Art. I.10 durchzuführen.
- III.1.c legt fest, dass die Hauptaufgabe von Arianespace der Einsatz von Ariane und Vega ist; der Einsatz von Sojus vom CSG aus erfolgt in Unterstützung der Hauptaufgabe. Arianespace kann nur nach Genehmigung des ESA-Rates und der französischen Regierung andere Träger vom CSG aus betreiben. Arianespace kann nach Konsultation des ESA-Rates andere für die Hauptaufgabe nicht nachteilige Tätigkeiten durchführen. Alle Tätigkeiten sind gemäß den ESA-Rats-Beschlüssen, unter Berücksichtigung der Träger-Priorisierung gemäß Art. I.8, durchzuführen.
- III.1.d verpflichtet Arianespace, eine Nutzlast-Zuteilungspolitik umzusetzen, die für Ariane und Vega eine jeweilige Mindeststartrate garantiert, um die europäischen Industriekapazitäten aufrecht zu erhalten.

- III.1.e verpflichtet Arianespace, für Ariane-5 und Vega einen auf den ESA-Zielen basierenden Geschäftsplan bis Mitte 2019 zu erarbeiten.
- III.1.f verpflichtet Arianespace für Ariane-6 und Vega bzw. Vega-C einen auf den ESA-Zielen basierenden Geschäftsplan ab Mitte 2019 zu erarbeiten, um den nutzbringenden Einsatz aller ESA-Träger sicherzustellen, und ermächtigt die ESA bei Uneinigkeit zu vermitteln.
- III.1.g regelt die Verteilung der Industriearbeiten in der Einsatzphase für Ariane und Vega, die aus den Arbeitsaufteilungen der Entwicklungsprogramme resultieren. Mögliche Änderungen dieser Verteilung werden beschrieben, sie sind jedoch nur nach Rücksprache und Zustimmung der ESA und der betroffenen Teilnehmerstaaten möglich.
- III.1.h legt fest, dass die Nutzung durch Arianespace der aus den Entwicklungsprogrammen erhaltenen Sachen und Informationen ausschließlich auf den Betrieb der Träger beschränkt ist und regelt die Weitergabe von Rechten oder Informationen sowie die Ausfuhrkontrollrechte für Technologie.
- III.1.i regelt Schadensersatzansprüche, wonach Arianespace verpflichtet wird, der französischen Regierung bis zu einem Höchstbetrag von 60 Mio. EUR je Start von Ariane oder Sojus die Kosten des Schadensersatzes zu ersetzen. Gegenüber den Geschädigten haftet gemäß Art IV.a (Ariane-Start) und Art IV.c (Sojus-Start) die französische Regierung.
- III.1.j regelt Schadensersatzansprüche, wonach Arianespace verpflichtet wird, der französischen Regierung und der ESA bis zu einem Höchstbetrag von 60 Mio. EUR je Start von Vega die jeweiligen Kosten des Schadensersatzes zu ersetzen. Gegenüber den Geschädigten haften gemäß Art IV.b die französische Regierung zu einem Drittel und die ESA zu zwei Dritteln.
- III.1.k fordert Arianespace auf, über die erhaltenen Sachen und Informationen zu wachen und mögliche Schäden zu ersetzen.
- III.1.l verpflichtet Arianespace zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und Risiken in Absprache mit der ESA und der französischen Regierung eine angemessene Versicherung abzuschließen.
- III.1.m beschreibt die technische und finanzielle Verantwortung von Arianespace für die Wartung und Verwaltung der gemäß Art.I.11 und Art.III.2 übernommenen Anlagen und Informationen. Diese kann für Ariane-6 und Vega-C an den jeweiligen Hauptauftragnehmer übertragen werden.
- III.1.n fordert Arianespace auf, sich wie bisher an der Finanzierung der CSG-Benutzungs-Kosten zu beteiligen.
- III.1.o verpflichtet Arianespace der ESA die nötigen Prüfrechte zu gewähren, in Bezug auf die Kosten und Einnahmen für jeden Träger sowie ihren Geschäftsplan, um die Berichte gemäß Art.II.4 erstellen zu können.
- III.1.p verpflichtet Arianespace gegenüber der Öffentlichkeit den europäischen Charakter der Entwicklung und des Einsatzes der Ariane und Vega Träger hervorzuheben.
- III.1.q regelt die Bevorzugung von ESA und Mitgliedsstaaten gegenüber Drittkunden bei der Zuteilung der Starttermine.
- III.1.r fordert Arianespace auf, sich nicht auf diese Erklärung zu beschränken und jede weitere als erforderlich gesehene Verpflichtung zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzugehen. Tätigkeiten mit ständigen finanziellen Verlusten werden ausgeschlossen.
- III.2 weist darauf hin, dass die ESA unentgeltlich Arianespace die Fertigungsunterlagen aus den Entwicklungsprogrammen der Ariane und Vega Träger sowie die Anlagen, das geistige Eigentum und die technischen Informationen in Bezug auf alle Träger zur Verfügung stellt.
- III.3 weist darauf hin, dass die ESA und Arianespace sich konsultieren, um die ESA-Entwicklungsprogramme der vorhersehbaren Markt-Entwicklung anzupassen.

zu 2.4 Art. IV: Haftung für durch einen Start verursachte Schäden

Unter Berücksichtigung der Arianespace-Verpflichtung gemäß Art III wird folgendes vereinbart:

- IV.a bestimmt, dass die Kosten von Schadensersatzansprüchen als Folge der Ariane-Starts gegenüber den Geschädigten durch die französische Regierung zur Gänze getragen werden.
- IV.b legt fest, dass die Kosten von Schadensersatzansprüchen als Folge der Vega-Starts gegenüber den Geschädigten durch die französische Regierung zu einem Drittel und die ESA zu zwei Dritteln getragen werden.

Die jeweiligen Haftungsanteile der Mitgliedstaaten an den Vega-Entwicklungsprogrammen, damit auch jener aus Österreich, sind durch weitere Vereinbarungen geregelt. Die Nicht-Mitgliedstaaten an den Vega-Entwicklungsprogrammen haften auf keinen Fall.

- IV.c bestimmt, dass die Kosten von Schadensersatzansprüchen als Folge der Sojus-Starts vom CSG aus gegenüber den Geschädigten durch die französische Regierung zur Gänze getragen werden.
- IV.d legt fest, dass die oben genannten Haftungen laut Art.IV.a, b und c nicht anwendbar sind, falls die ESA der Kunde von Arianespace ist und der Schaden durch einen ESA-Satelliten verursacht wurde.
- IV.e bestimmt, dass die oben genannten Haftungen der französischen Regierung laut Art.IV.a, b und c entfallen, falls der Schaden durch eine vorsätzliche Handlung der ESA oder ihrer Mitgliedstaaten (außer Frankreich) verursacht wurde. In ähnlicher Weise entfällt die Haftung der ESA laut Art.IV.b, falls der Schaden durch eine vorsätzliche Handlung des französischen Staates verursacht wurde.

zu 2.5 Art. V: Inkrafttreten, Dauer, Revisionen, Gültigkeit

- V.1 definiert die 18 Teilnehmerstaaten dieser Erklärung und regelt das Wirksamwerden dieser Erklärung: nachdem zwei Drittel der Vertragsparteien (12) ihre Annahme schriftlich notifiziert haben. Nach Inkrafttreten können weitere in der Erklärung genannte Teilnehmerstaaten jederzeit beitreten. Die Erklärung von 2007 bleibt in Kraft und ist für Vertragsparteien, die nicht Teil der vorliegenden Erklärung werden, weiterhin bindend. Für Vertragsparteien der vorliegenden Erklärung löst diese die Erklärung von 2007 ab.
- V.2 regelt die Beitritts-Modalitäten von ESA-Mitgliedsstaaten, die nicht Vertragsparteien der Erklärung von 2007 sind.
- V.3 regelt die Beitritts-Modalitäten neuer ESA-Mitgliedsstaaten. Jeder Antrag auf Beitritt benötigt die Zustimmung aller Vertragsparteien.
- V.4 definiert die Gültigkeitsdauer der Erklärung: nach Ratifizierung bis Ende 2035 und legt fest, dass die Vertragsparteien sich 2026 über den Durchführungs-Stand der Erklärung konsultieren.
- V.5 legt fest, dass die Vertragsparteien sich spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer über die Erneuerung der Erklärung konsultieren.
- V.6 regelt die Überprüfungs- und Änderungs-Modalitäten der Erklärung. Diese benötigen einen Antrag von mindestens vier Vertragsparteien. Änderungen können von der ESA oder einer Vertragspartei vorgeschlagen werden und müssen einstimmig angenommen werden.
- V.7 weist darauf hin, dass die Erklärung unabhängig von anderen Abkommen der Vertragsparteien ist.

zu 2.6 Art. VI: Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die nicht durch den ESA-Rat beigelegt werden können, werden gemäß Art. XVII der ESA Konvention beigelegt.

